

ktenzeichen: 8 AZR 499/85
undesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 5. Mai 1988
- 8 AZR 499/85 -

. Arbeitsgericht Urteil vom 13. April 1984
Hamburg - 13 Ca 261/83 -

I. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Januar 1985
Hamburg - 7 Sa 72/84 -

ür die Amtliche Sammlung: Nein
ür die Fachpresse: Ja
ür das Bundesarchiv: Nein



ntscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung für Hafenarbeiter - Überbrückungsgeld

esetz: BUrlG § 13, § 7 Abs. 4 ; Rahmentarifvertrag für die Hafen-
arbeiter der Deutschen Seehafenbetriebe vom 8. Dezember 1979
§§ 6, 9; Satzung der Seemannskasse der See-Berufsgenossen-
schaft i. d. F. vom 29. Mai 1979 §§ 8 ff.

eitsatz:

Scheidet ein Hafenarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis aus, um
das Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse zu
erhalten, steht dies der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
wegen Erreichens der flexiblen Altersgrenze nicht gleich.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 499/85

7 Sa 72/84 Hamburg

Verkündet am
5. Mai 1988

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1988 durch den Richter Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Fox und Dr. Pühler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des

Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. Januar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1985 - 7 Sa 72/84 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist am 3. Juni 1922 geboren. Er war seit 1962 bei der Beklagten als Maschinist beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien war kraft beiderseitiger Tarifbindung der Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der Deutschen Seehafenbetriebe vom 8. Dezember 1979 (RTV), gültig ab 1. Januar 1980, anzuwenden. Darin ist bestimmt:

"§ 6

Jahreszuwendung (13. Monatslohn)

1. Zusätzlich zum tariflichen Arbeitsentgelt erhalten die Hafenarbeiter für jedes Kalenderjahr eine Jahreszuwendung.

.....

6. Hafenarbeiter, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahreszuwendung dem Betrieb nicht mehr angehören oder deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, haben keinen Anspruch auf die Zuwendung.

Hafenarbeiter, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder aufgrund der flexiblen Altersgrenze oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit ausscheiden oder denen aus betrieblichen bzw. gesundheitlichen Gründen gekündigt wird, erhalten für jeden vollen Kalendermonat ihres Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel der für sie gemäß Ziff. 2 zu berechnenden Jahreszuwendung. Scheidet ein solcher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Arbeitnehmer nach dem 1. April aus, erhält er die volle Jahreszuwendung, sofern er 10 Jahre ununterbrochen im Hafen tätig war.

.....

§ 9
Urlaub

.....

3.

Hafenarbeiter, die wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze oder aufgrund der flexiblen Altersgrenze nach dem 1. April eines Jahres ausscheiden und Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente beziehen, haben Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

....."

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. Juni 1982, weil er ab dem 1. Juli 1982 ein Überbrückungsgeld nach § 11 der Satzung der Seemannskasse der See-Berufsgenossenschaft i. d. F. vom 29. Mai 1979, gültig ab 1. Juli 1979, bezog. In der Satzung ist bestimmt:

"§ 8
Arten der Leistungen

Es werden nur die folgenden Leistungen gewährt:

1. Überbrückungsgeld auf Zeit und
2. Überbrückungsgeld.

§ 9
Gemeinsame Leistungsvoraussetzungen

(1) Leistungen nach § 8 erhält auf Antrag ein Versicherter, wenn er auf Dauer als Seemann, als nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 RVO versicherter Küstenschiffer und Küstenfischer und sonst als Selbstständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - nicht



-4-

mehr tätig ist, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen nicht vorliegen und er die Wartezeit sowie die in § 10 oder 11 genannten Voraussetzungen erfüllt.

.....

§ 10 Überbrückungsgeld auf Zeit

(1) Ein Versicherter erhält nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein Überbrückungsgeld für längstens 3 Jahre (Überbrückungsgeld auf Zeit), wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Seefahrt das 52. Lebensjahr nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 35. Lebensjahres muß eine nach § 7 versicherungspflichtige Seefahrtzeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt sein.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Seeschiffahrt gestellt werden, jedoch nicht nach Vollendung des 52. Lebensjahres.

.....

§ 11 Überbrückungsgeld

Ein Überbrückungsgeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten 216 Kalendermonaten vor Beginn des Überbrückungsgeldes überwiegend nach § 7 versicherungspflichtig beschäftigt war. Dieses Überbrückungsgeld wird nicht gewährt, wenn der Versicherte ein Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 erhalten hat.

§ 12 Höhe der Leistungen

(1) Die Leistungen nach § 8 sind in Höhe des Altersruhegeldes zu zahlen, das dem Versicherten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Beginn der Leistungen zustünde, wenn ein Altersruhegeld zu diesem Zeitpunkt zu gewähren wäre.

(2) Das Überbrückungsgeld nach § 11 erhöht sich um den Zuschlag für die Krankenversicherung, sofern und solange der Berechtigte der Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

pflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegt oder davon befreit ist. Der Zuschlag für die Krankenversicherung entspricht in v. H. des Überbrückungsgeldes dem jeweils geltenden Beitragssatz für freiwillig Versicherte der See-Krankenkasse ohne Anspruch auf Krankengeld. ...

(3) Das Überbrückungsgeld nach § 11 erhöht sich um den Zuschlag für die freiwillige Rentenversicherung, sofern und solange der Berechtigte der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unterliegt oder eine Ausfallzeit nicht anzurechnen ist. Der Zuschlag wird in Höhe von 50 % des freiwilligen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, der der persönlichen Bemessungsgrundlage entspricht, die der Berechnung des Überbrückungsgeldes jeweils zugrunde liegt. Der Berechtigte hat den Zuschlag an die Seekasse zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzutreten. Die Zahlung an den Berechtigten ist ausgeschlossen.

.....

(5) Die Vorschriften der Gesetze über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (Rentenanpassungsgesetze) werden entsprechend angewendet. Das gilt nicht für den Zuschlag für die Krankenversicherung."

Die Beklagte hat dem Kläger für 1982 keine Jahreszuwendung gezahlt. Urlaub hat er anteilig für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1982 erhalten.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 5. August 1982 von der Beklagten die volle Jahreszuwendung und Abgeltung restlicher 13 Urlaubstage für die zweite Hälfte des Jahres 1982 in unstreitiger Höhe von insgesamt 5.304,48 DM verlangt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.304,48 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat sie das Landesarbeitsgericht abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche verneint.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf den vollen Urlaub nach § 9 Nr. 3 RTV, der wegen des Ausscheidens des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis als Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrtLG gewährt werden müßte, nicht zu.

Nach § 9 Nr. 3 RTV haben Hafenarbeiter, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund der flexiblen Altersgrenze nach dem 1. April eines Jahres ausscheiden und Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente beziehen, Anspruch auf den vollen Jahresurlaub. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Er ist weder aufgrund der flexiblen Altersgrenze bei der Beklagten ausgeschieden noch hat er nach dem Ausscheiden Altersruhegeld be-



zogen.

1. Aufgrund der flexiblen Altersgrenze scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis aus, wenn er unter den in § 1248 Abs. 1 und 4 RVO oder § 25 Abs. 1 und 4 AVG genannten Voraussetzungen vor Erreichen der regelmäßigen Altersgrenze von 65 Lebensjahren vorzeitig einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt.

Nach diesen gesetzlichen Regelungen haben Arbeitnehmer bereits mit Vollendung des 63., bestimmte Personengruppen schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres einen Rentenanspruch. So ist durch das Gesetz zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (5. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710 f.) die Anspruchsgrenze für Schwerbehinderte auf 60 Lebensjahre gesenkt worden. Von diesem Inhalt des Begriffs flexible Altersgrenze sind erkennbar auch die Tarifvertragsparteien ausgegangen, als sie ihn im Jahre 1979 in § 9 RTV eingefügt haben. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Tarifvertragsparteien mit der Einfügung dieses Begriffs in § 9 Nr. 3 RTV die gleichen Rechtsfolgen verbunden haben, wie sie zuvor bereits für die gesetzliche Altersgrenze geregelt waren.

Dies verkennt die Revision. Ihrer Auffassung, mit dem Begriff flexible Altersgrenze sei nur die Möglichkeit bezeichnet, nach Wahl des Arbeitnehmers zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, kann nicht gefolgt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist im Alter von 60 Jahren aus dem Arbeitsverhältnis zur Beklagten ausgeschieden. Feststellungen dazu, daß er Schwerbeschädigter sei, liegen nicht vor. Damit muß schon deshalb ein Anspruch nach § 9 Nr. 3 RTV verneint werden, weil der Kläger bei seinem Ausscheiden die flexible Altersgrenze von 63 Jahren noch nicht erreicht hatte.

2. Zu Unrecht geht die Revision weiter davon aus, daß der Bezug von Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse dem Altersruhegeld nach der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzusetzen sei.

Die Revision übersieht dabei, daß beide Leistungen unter unterschiedlichen Voraussetzungen zu gewähren sind. Zwar ist der Anspruch auf Überbrückungsgeld von einem bestimmten Lebensalter (§ 11 Satzung der Seemannskasse) abhängig, und die Berechnung orientiert sich an dem Altersruhegeld nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 12 Abs. 1 Satzung der Seemannskasse). Im übrigen bestehen aber wesentliche Unterschiede zwischen beiden Leistungen. Während der Bezieher von Überbrückungsgeld an Land eine Erwerbstätigkeit ausüben darf, ohne daß dies das Überbrückungsgeld berührt (§ 15 Satzung der Seemannskasse), darf der Empfänger eines vorgezogenen Altersruhegeldes eine Erwerbstätigkeit nur in engen Grenzen ausüben, will er seinen Anspruch auf Altersruhegeld nicht verlieren (§ 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG). Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß während des Bezugs von Überbrückungsgeld Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden (§ 12 Abs. 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

Satzung der Seemannskasse), so daß sich eine spätere Altersrente dadurch erhöht. Schließlich ist Voraussetzung für den Bezug von Überbrückungsgeld, daß ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährt wird (§ 9 Abs. 1 Satzung der Seemannskasse). Der Bezug von Überbrückungsgeld entfällt, sobald ein Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Altersversorgung besteht.

Beide Leistungen können demnach nicht gleichgesetzt werden, allenfalls kann davon ausgegangen werden, daß sie einander ergänzen. Hat damit der Kläger nach seinem Ausscheiden kein Altersruhegeld, sondern eine andere Leistung erhalten, kommt auch deswegen ein Anspruch auf den vollen Jahresurlaub nach § 9 Nr. 3 RTV nicht in Betracht.

II. Ein Anspruch des Klägers auf die volle Jahreszuwendung nach § 6 Nr. 6 RTV muß gleichfalls ausscheiden, weil auch dieser Anspruch voraussetzt, daß das Ausscheiden aufgrund der flexiblen Altersgrenze erfolgt. Der Kläger hat aber schon vorher das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten beendet.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Fox

Dr. Pühler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)